

Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (BNBest-P)

Diese Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie enthalten zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. § 32 des Zehnten Sozialgesetzbuch (SGB X).

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 3 Zur Erfüllung des Zweckzwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 4 Mitteilungspflichten
- Nr. 5 Projektspezifische Bestimmungen/Auflagen
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Datenveröffentlichung
- Nr. 8 Kooperationsprojekte

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Bewilligungsbescheid und der beigefügte Finanzierungsplan sind in seiner Höhe bindend. Die Einzelansätze des Finanzierungsplans sind jedoch nicht verbindlich. Allerdings dürfen die Minderausgaben bei den Personalmitteln nicht für Mehrausgaben bei den Sachkosten und Minderausgaben bei den Sachkosten nicht zur Aufstockung der Personalmittel verwendet werden. In besonderen Ausnahmefällen ist ein Umwidmungsantrag in Absprache mit dem regionalen Sachbearbeitenden und der Bewilligungsstelle möglich. Ein Änderungsantrag ist erforderlich, sofern eine inhaltliche, räumliche oder zeitliche Änderung so wesentlich ist, dass das Projekt in seiner Grundstruktur oder Zielsetzung verändert würde.
- 1.2. Der Stellenplan im Finanzierungsplan ist verbindlich, dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die festgelegten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten. Beabsichtigte Stellenbesetzungen oder Veränderungen bezüglich der Stellenanteile sind mit dem regionalen Sachbearbeitenden sowie der Bewilligungsstelle vorher abzustimmen. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen mit freien Mitarbeitern (Honorarkräfte). Einsparungen aus der Zuwendung dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten herangezogen werden, die gegen das Besserstellungsverbot verstoßen. Werden Stellenmittel vorübergehend nicht genutzt, ist der Zuwendungsgeber unverzüglich zu informieren.
- 1.3. Es wird darauf hingewiesen, dass aus höheren Personalausgaben aufgrund von neuen Tarifverträgen oder Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes grundsätzlich kein Nachfinanzierungsanspruch hergeleitet werden kann. Eventuell anfallende Überstunden sind durch Freizeitausgleich abzugelten.
- 1.4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den zurzeit jeweils in Berlin gültigen Mindestlohn je Zeistunde zu zahlen Landesmindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.5. Sofern der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen zur Erfüllung des Zweckzwecks angestrebt wird, sind diese nur mit solchen Vertragspartner/innen abzuschließen, welche sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens den Mindestlohn nach dem Landesmindestlohngesetz Berlin, in der jeweils geltenden Fassung, zu zahlen.
- 1.6. Die Zuwendung wird unter der Bedingung gewährt, dass der Zuwendungsempfänger im Bewilligungszeitraum entsprechend § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Leistungsgewährungsverordnung - LGV- Maßnahmen zur aktiven

Förderung der Beschäftigung von Frauen durchführt. Diese Auflage muss spätestens bei Einreichung des Verwendungsnachweises erfüllt sein. Die Durchführung der Maßnahmen ist durch eine entsprechende Erklärung im Verwendungsnachweis zu bestätigen.

- 1.7. Zuwendungsfähig sind nur gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, soweit nicht im Einzelfall vom Zuwendungsgeber eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen wurde.

2. Vergabe von Aufträgen

- 2.1. Die Vergabe von Aufträgen richtet sich nach Nr. 3 ANBest-P.
- 2.2. Grundsätzlich gilt, dass die öffentliche Vergabe (Wettbewerb) die Regel ist. Eine Abweichung von diesem Grundsatz muss fachlich begründet und dokumentiert werden. Die Wertgrenzen allein sind keine ausreichende Begründung (vgl. Nr. 7 AV zu § 55 LHO). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.
- 2.3. Für Leistungen mit einem Auftragswert **von 500,- € bis 5.000,- € netto** sind grundsätzlich drei vergleichbare Kostangebote einzuholen, es sei denn, es kommt nur ein Bieter in Betracht oder es bestehen andere nachvollziehbare Gründe für ein abweichendes Verfahren (Direktauftrag mit formlosen Preisvergleich). Der Preisvergleich muss vor Erwerb bzw. Beauftragung von Dritten stattfinden. Die Auswahl muss ebenfalls schriftlich begründet werden. Diese Unterlagen sind für eine eventuelle Prüfung durch die Bewilligungsstelle bereitzuhalten.
- 2.4. Die Gründe für einen Verzicht auf Einholung mehrerer Angebote und das Ergebnis des formlosen Preisvergleichs sind zu dokumentieren.
- 2.5. Bei der Auftragserteilung ist auf Rabatt- und Skontogewährung hinzuwirken.
- 2.6. Der Nachweis muss weiterhin die Bestätigung des Zuwendungsempfängers enthalten, dass die ihm übertragenen Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt wurden.
- 2.7. Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Einhaltung der Zahlung eines Mindestlohns gemäß Landesmindestlohngesetz, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

3. Zur Erfüllung des Zweckzwecks beschaffte Gegenstände

- 3.1. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände sind für einen Zeitraum von 5 Jahren an den Zweckzweck gebunden. Bauvorhaben (Investitionen) bleiben 25 Jahre an den Zweckzweck gebunden. Das uneingeschränkte Verfügungsrecht über die Gegenstände geht nach dem Ende der Zweckbindung auf den Zweckzwecksempfänger über. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Inventarisierungspflicht nach Nr. 4.2. ANBest-P.
- 3.2. Bei vorzeitiger Beendigung des Zweckzwecks darf der Zweckzwecksempfänger vor Ablauf der Bindungsfrist nur mit Einwilligung der Bewilligungsstelle über die beschafften oder hergestellten Gegenstände verfügen. Er ist verpflichtet ggf. die überwiegend aus Zweckzwecksmitteln erworbenen Gegenstände dem Land Berlin oder einem vom Land Berlin bestimmten Dritten zu übereignen. Diese Übereignungspflicht gilt auch dann, wenn das Land Berlin die finanzielle Projektförderung einstellt und der Zweckzweck deshalb nicht mehr verfolgt werden kann.

3.3. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, einen möglichen Erstattungsanspruch zu gegebener Zeit in geeigneter Weise sichern zu lassen. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Land Berlin die ganz oder teilweise aus Zuwendungsmitteln erworbenen beweglichen Sachen zur Sicherung des Erstattungsanspruchs zu übereignen und die Gegenstände treuhänderisch für das Land Berlin zu verwalten und pfleglich zu behandeln (Sicherungsübereignungsvertrag).

4. Mitteilungspflichten

- 4.1. Sie sind verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, (Weiter-) Gewährung, Inanspruchnahme, das Belassen, für die Rückzahlung oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.
- 4.2. Darüber hinaus ist der Zuwendungsgeber jederzeit berechtigt, Informationen zum Projekt (z. B. zur Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung oder des Abgeordnetenhauses) zu verlangen.
- 4.3. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen (z. B. Presseerklärungen, Publikationen, Berichten) ist in geeigneter Form auf die Förderung dieses Projektes durch das Bezirksamt Reinickendorf, Abteilung Jugend und Familie, hinzuweisen.

5. Nachweis der Verwendung

Abweichend von Nr. 6 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis mit folgenden Bestandteilen bis zum 31.03. des Folgejahres beim Bezirksamt Reinickendorf einzureichen:

- Formblatt mit der Bestätigung gemäß Nr. 6.2.2. ANBest-P und der Erklärung zur Leistungsgewährungsverordnung, sofern diese nicht schon mit dem Antrag vorliegt
- Zahlenmäßiger Nachweis entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes
- Tabellarische Belegübersicht (Nr.6.2.2 ANBest-P)
- Sachbericht unter Verwendung des bekannten Sachberichterasters
- Jahreslohnkonten
- Honorarverträge, sofern diese nicht schon mit dem Antrag vorliegen

5.1. Die Originalbelege gemäß Nr. 6.5 ANBest-P fordert die Prüfstelle gesondert an, sofern eine vertiefte Prüfung vorgesehen ist. Gegebenenfalls findet die Prüfung der Belege in der Geschäftsstelle statt.

- 5.2. Sämtliche Ausgaben sind durch Originalrechnungen nebst Zahlungsbeweisen zu belegen, auf Rabatt- und Skontoabzug ist zu achten.
- 5.3. In der Rechnung muss die Forderung nach Grund und Höhe, ggf. unter Angabe der einzelnen Ansätze, so erläutert sein, dass sie ohne weitere Angaben geprüft werden kann. Das gilt auch für Ausgabebelege für Speisen und Getränke. Werden aus den bewilligten Zuwendungsmitteln Druckausgaben finanziert, so ist den Rechnungen ein Druckexemplar beizufügen.
- 5.4. Die zweckentsprechende Verwendung der für den Bewilligungszeitraum bewilligten Zuwendungsmittel wird für die in Absatz 2 genannten Ausgaben bis zu drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums gestattet.
- 5.5. Mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Ausgaben, die aufgrund im Bewilligungszeitraum ausgeführter Lieferungen und Leistungen erst nach dessen Ablauf gezahlt wurden, sind im Verwendungsnachweis für den Bewilligungszeitraum ausgabeseitig nachzuweisen und außerdem in einer Anlage einzeln nach Zweckbestimmung, Tag der

Zahlung und Betrag aufzuführen. Dazu gehören auch die noch zu leistenden Zahlungen, zu denen noch keine anererkennungsfähige Rechnungslegung erfolgte, oder bei denen erst nach Mängelbeseitigung gezahlt werden kann. Entsprechendes gilt für mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen, die bis zum Ende des Bewilligungszeitraums noch nicht realisiert werden konnten (sog. Forderungen).

5.6. Die Auszahlung der laufenden Zuwendungsraten kann ausgesetzt werden, wenn der Verwendungsnachweis des Vorjahres nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorliegt. Über eine Terminverlängerung entscheidet die Bewilligungsstelle auf Antrag.

6. Datenveröffentlichung

Die Zuwendung wird vom Zuwendungsgeber mit folgenden Angaben im Internet in der Zuwendungsdatenbank veröffentlicht: Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung. Legt der Zuwendungsempfänger dar, dass durch die Veröffentlichung ein Betriebs-/Geschäftsgeheimnis offenbart wird und er gegenüber dem allgemeinen Informationsinteresse ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung hat, kann die Veröffentlichung von Name und Postanschrift unterbleiben (Nr. 1.5 AV zu § 44 LHO).

7. Kooperationsprojekte

Ist vorgesehen, dass Projekte von mehreren Institutionen gemeinsam durchgeführt werden sollen, erfolgt die Zuwendung als Gesamtvorhaben an einen der beteiligten Partner, so sind die für die übrigen Partner bestimmten Mittel im Zuwendungsbescheid als „Zuwendungen zur Weitergabe an Dritte“ zu deklarieren. In diesem Fall gelten auch die vom Erstempfänger an die Partner weitergegebenen Mittel als Zuwendungen und nicht als Leistungsentgelte und werden entsprechend auch steuerrechtlich behandelt. Für die Letztempfänger gelten hinsichtlich der Verausgabung und des Nachweises der Mittel dieselben Bestimmungen wie für den Erstempfänger. Es ist jedoch nicht zulässig, solche Kooperationsverträge zu schließen, um die für Leistungsverträge geltenden Vergabevorschriften zu umgehen. Dieser Punkt ist besonders zu prüfen.